

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Frücht

vom 18.03.2026

§ 1 Benutzerkreis

Das Dorfgemeinschaftshaus kann an alle natürlichen oder juristischen Personen vermietet werden. Die Ortsgemeinde Frücht behält sich vor nach Einzelfallprüfung bestimmte Nutzer von der Vermietung auszuschließen. Die reguläre Nutzungsdauer beträgt 24 Stunden und beginnt, sofern nicht anders vereinbart, ab 12:00 Uhr des Nutzungstages und endet um 12:00 Uhr des Folgetages.

§ 2 Antragsverfahren

Jede Nutzung bedarf der Erlaubnis des von der Ortsgemeinde Frücht mit der Vermietung Beauftragten, der im Auftrag der Gemeinde handelt. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge auf Nutzung sind 4 Wochen vor dem Termin schriftlich/per Mail an die Ortsgemeinde Frücht zu richten. Kürzere Fristen sind je nach Verfügbarkeit und telefonischer Absprache möglich. Bei der stündlichen Nutzung reicht die Absprache mit dem Ortsbürgermeister bzw. Vertreter. Die Nutzungserlaubnis ist verbunden mit der Anerkennung der Entgelt- und Benutzungsordnung durch den Mieter. Ist die Nutzung durch Gründe, welche Ortsgemeinde Frücht nicht zu vertreten hat, nicht möglich, besteht keinerlei Ersatzanspruch gegenüber der Ortsgemeinde Frücht.

Der Unterzeichner des Nutzungsantrags ist Vertragspartner der Ortsgemeinde Frücht und verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung und die Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses in einwandfreiem Zustand. Bei Übernahme des Dorfgemeinschaftshauses wird mit dem Vertreter der Ortsgemeinde Frücht ein Übergabeprotokoll ausgefüllt und unterzeichnet; bei Übergabe werden auf diesem Protokoll eventuelle Mängel an Räumlichkeiten und/oder Einrichtung sowie die Zählerstände Heizöl, Wasser, Strom notiert.

Bei widerrechtlicher Benutzung kann die Ortsgemeinde Frücht die Nutzungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 3 Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden am festen und beweglichen Inventar sowie am Gebäude, welche durch die vertragsgemäße Nutzung entstanden sind.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Frücht von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses stehen. Der Nutzer seinerseits verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Frücht und für den Fall der Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Frücht und ihre Bediensteten oder Beauftragten. Die Haftung der Ortsgemeinde Frücht nach § 836 BGB als Grundstückseigentümerin bleibt davon unberührt.

§ 4 Nutzungsentgelt

Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zu dieser Ordnung. Dem Nutzer obliegt die private Entsorgung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle (keine Entsorgung in den Gemeindemülltonnen) und die Reinigung der Räumlichkeiten. Bei Übergabe im nicht- oder nur anteilig gereinigtem Zustand wird ein angemessener Betrag der Kautions einbehalten. Über die Angemessenheit entscheidet der Verwalter.

§ 5 Fälligkeit

Der Nutzer kann bis zwei Wochen vor dem Nutzungstermin durch schriftliche Erklärung kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Bei später angezeigtem Rücktritt wird zur Abdeckung der Verwaltungskosten eine Zahlung von € 50,00 fällig. Zeigt der Nutzer die Nichtinanspruchnahme des Nutzungstermins später oder überhaupt nicht an, kann die Gemeinde das gesamte Nutzungsentgelt einbehalten, wenn sie durch die verspätete oder nicht erfolgte Anzeige daran gehindert wurde, die Räumlichkeiten im DGH an andere Nutzer zu vermieten. Die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Nutzungsentgelts entfällt, wenn der Nutzer die Nichtnutzung oder die Nichtanzeige nicht zu vertreten hat. Die Beweislast hierzu liegt beim Nutzer.

Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Nutzungsvertrages auf das folgende Konto zu entrichten:

Bank:	Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN:	DE92 5105 0015 0552 0000 05
BIC:	NASSDE55XXX
Verwendungszweck:	Nutzung DGH Frücht am DATUM (Datum der Nutzung)

Die Verbandsgemeindekasse Bad Ems – Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Frücht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.

56132 Frücht, den 18.03.2025
Ortsgemeinde Frücht

Marco Hößel
Ortsbürgermeister Frücht